110. Sind Urteile, durch welche unter Borbehalt eines Eides auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Che erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen?

C.B.D. §. 582.

III. Civilsenat. Beschl. v. 25. März 1881 i. S. P. w. P. Beschw.-Rep. III. 29/81.

I. Landgericht Gera.

II. Oberlandesgericht Jena.

Vorstehende Frage ist verneint worden aus folgenden Gründen:

"Der §. 582 C.P.O. ordnet eine Ausnahme von der allgemeinen Vorschrift des §. 288 Abs. 1, daß die Zustellung der Urteile auf Bestreiben der Parteien ersolge, indem er vorschreibt, daß "Urteile, durch welche auf Trennung, Ungültigkeit oder Nichtigkeit der She erkannt ist, den Parteien von Amts wegen zuzustellen sind." Mit Recht hat das Oberlandesgericht unter Urteile der setzteren Art nicht auch bedingte Urteile gerechnet, welche die schließliche Entscheidung von der Ableistung eines Sides abhängig machen. Zwar sind auch durch Sid bedingte Urteile nach der Civilprozesordnung der Rechtskrast sähige Endurteile (vergl. §. 425). Aber sie ersedigen ihrer Natur und Bestimmung nach den Prozes nicht desinitiv, erfordern vielmehr noch die Anderaumung eines Schwörungstermins (§§. 425 sig.), eine mündliche Verhandlung und eine

Purissicatoria, welche ihrerseits erst materiell die Bedeutung eines Endurteils hat (§. 427 Abs. 2). Seiner ganzen Fassung nach setzt aber der §. 582 ein Endurteil in diesem materiellen Sinne voraus, denn es ist auf Trennung ze der Ehe noch nicht erkannt, wenn diese Folge noch nicht gewiß ist und jedenfalls erst nach weiteren prozessualischen Vorzängen eintritt. Die auf Anlaß der Neichstags-Kommission eingeschoe bene Vorschrift soll, wie auch die Motive ergeben, verhindern, daß die Nechtskraft einer Entscheidung über den Vestand der Ehe von der Willskür der Sheleute abhängt. Sine im öffentlichen Interesse zu verhütende Inkongruenz zwischen dem die She aushebenden Nechtsspruch und seinem Sintritt in rechtliche Wirksamkeit ist aber nur zu besorgen, wenn die Entscheidung eine desinitive ist, auch nur hinsichtlich dieser ein Vedürsnis vorhanden, aktenmäßig festzustellen, daß und wann die Nechtskraft eingetreten ist."